

von Zabern in Mainz ferner:

Rhein-Album. Sammlung der hervorragendsten Punkte des Rheins von Mainz bis Cöln. Nach der Natur gezeichnet und lithographirt von Th. Albert. 36 Blatt in lithographirtem Buntdruck. qu. 4. In reich verzierten Umschlag gebunden 12 fl . Einzelne Blätter à 10 Nfl

Der Rhein von Mainz bis Bonn in seinen schönsten Punkten. Gezeichnet von Emminger. In Stahl gestochen von verschiedenen Künstlern. 21 Blatt kl. qu. Fol. In reichverzierten Umschlag gebunden 8 fl . Dasselbe colorirt in Kalbleder mit reicher Vergoldung gebunden 30 fl . Einzelne Blätter à 12 Nfl . Colorirt à 1 fl 5 Nfl

von Zabern in Mainz ferner:

Neuestes Mainzer Möbel-Journal gezeichnet von D. Freudenvoll. III. Jahrg. 1—5. Lief. Dieses Journal erscheint alle 2 Monate. Jede Lieferung enthält 2 Blätter perspektivischer Zeichnungen und 6 Bogen Zeichnungen in natürlicher Grösse. kl. qu. Fol. à Lief. 25 Nfl

Neuestes Mainzer Journal für Bauschreiner gezeichnet von D. Freudenvoll. 1—3. Lief. à 4 Blätter. kl. Fol. à Lief. 15 Nfl

Plan der Umgegend von Mainz im Maasstab von $\frac{1}{25000}$. Aufgenommen und gezeichnet von A. von Wittich. qu. Fol. Roh 1 $\frac{1}{2}$ fl . Aufgezogen 1 fl 24 Nfl

Nichtamtlicher Theil.

Der internationale Congreß zum Schutze des literarisch-artistischen Eigenthums.

III. *)

Das Programm des französischen Ministerial-Directors Hrn. Romberg, welches den Verhandlungen zu Brüssel zum Grunde gelegt war, umfaßte in sehr bestimmtem Tone mehr oder weniger die Detailfragen dessen, was zur Vervollkommnung der Gesetzgebung über die Rechte der literar-artistischen Urheberschaft in den verschiedenen Staaten zu geschehen hat. Natürlich mußte das Programm weit zurückgreifen; es mußte des Formellen wegen Fragen aufwerfen, die nach Wissenschaft und Praxis vom heutigen Tage recht eigentlich keine Fragen mehr sind. Der Congreß begann den Versuch einer Ausgleichung und Ergänzung der bestehenden Gesetzgebung. Folglich mußte er sich in der Erörterung der Hauptprincipien eine Grundlage für die detaillirende Discussion schaffen. Allein es will uns scheinen, daß man hierin noch nicht weit genug gegangen sei. In der Versammlung sind Dinge zur Sprache gebracht und ernstlich verhandelt worden, die im Grunde genommen keine Berechtigung mehr für die öffentliche Debatte haben. Demgemäß wäre es Sache des einleitenden Comité's gewesen, nach dem gegenwärtigen Standpunkte kritischer Untersuchungen ein Glaubensbekenntniß über die allgemeinen Grundsätze des literarischen Rechts zu formuliren, welches jedes Mitglied die Pflicht hatte entweder anzunehmen oder motivirt abzulehnen, bevor die Verhandlungen über die Einzelfragen begannen. Ueber die positive Gesetzgebung mußte sich der Congreß unbedingt erheben, wenn er seiner Aufgabe gerecht werden wollte; aber ebenso sehr mußte er die mühsam errungenen Resultate der Wissenschaft respectiren. Wenn wir in dieser Beziehung behaupten wollten, daß er die wissenschaftliche Grundlage verlassen habe, so würden wir damit zu wenig sagen. Vielmehr hat der große Theil seiner Mitglieder erst gar nicht den Versuch gemacht, diese Grundlage für die öffentliche Debatte anzueignen.

Wir bedauern allerdings, zur Begründung einer solchen Behauptung die Verhandlungen im gegenwärtigen Augenblick noch nicht in officieller Vollständigkeit vor uns liegen zu haben; indeß eine Detailkritik ist nicht unsere Absicht und für einige allgemeine Bemerkungen genügen die Referate des Börsenblattes, die wir als authentisch betrachten müssen.

Vor Allem taucht hier wieder das Gespenst des literar-artistischen Eigenthums auf. Bei einer Versammlung, welche so rege Betheiligung Seitens der Franzosen gefunden hat, ist es um so mehr zu verwundern, von vornherein auf eine Bezeichnung zu stoßen, deren Mangel- und Fehlerhaftigkeit bündig nachgewiesen zu haben, die französische Rechtsgelehrsamkeit ein großes Verdienst für sich in Anspruch nehmen kann. Wer richtig folgern will, muß von richtigen

Voraussetzungen ausgehen; richtige Voraussetzungen bedingen eine präcise Terminologie. Wer für die literar-artistische Urheberschaft ein Eigenthumsrecht anerkennt, kann es nicht begründen, dieses Recht der Zeitdauer nach zu beschränken. Eigenthum bleibt Eigenthum, auch nach Ablauf von 30 oder 50 Jahren willkürlich angenommener Erbschaftsansprüche. In der That fanden sich denn auch einige Stimmen im Congreß, welche vor dieser ungeheuerlichen Consequenz nicht zurückschreckten und sie zum Antrage erhoben. Wäre dieser Antrag — er wurde nach dem Berichte mit „geringer Mehrheit“ verworfen — Beschluß geworden, er würde schwerlich auch nur den geringsten Einfluß auf irgend eine Gesetzgebung geübt haben; aber angenommen, es sei ihm eine praktische Bedeutung beizumessen gewesen, haben sich die Herren wohl Rechenschaft über die Tragweite ihres Verlangens gegeben? Will man einmal dem eigenthümlichen Grundsätze gewerbmäßiger Literaten vollauf gerecht werden und die geistige Verwerthung einer literarischen Hinterlassenschaft den materiellen Ansprüchen entfernter Erben nachsehen, so veräume man doch den sachlichen Beweis für ein solches Rechtsverlangen nicht. Statt Beweisgründe hört man gewöhnlich nichts als hochfliegende Redensarten und der Congreß gründete darauf unlogische Beschlüsse. Man ließ das Eigenthum dem Namen nach gelten, während man es factisch auf 50 Jahre Erbsprüche beschränkte. Warum es gerade 50 Jahre sein müssen, während die Gesetzgebung der verschiedenen Staaten in der Bestimmung der Schutzfrist ziemlich einmüthig über 30 Jahre nach dem Tode des Autors nicht hinausgeht, dafür sucht man in den bisherigen Mittheilungen vergeblich nach einem Motiv. Schwerlich ist ein solches auch vorgebracht worden. Wo begründete Rechtsanschauungen fehlen, erhebt die Willkür das Scepter. Hr. Pascal Duprat, der den Versuch machte, seine Congreßgenossen auf den richtigen Weg zu führen, indem er beantragte, den Ausdruck „Eigenthum“ durch die Bezeichnung „ausschließlicher Genuß“ zu ersetzen, brachte die Versammlung in „stets steigende Ungeduld“ und rief durch seinen Antrag eine „durchlärmte Debatte“ hervor.

Der Brüsseler Congreß darf sich nicht beklagen, wenn er nachträglich von französischen Blättern scharf dafür angegangen wird, daß er ein literar-artistisches Eigenthum anerkannte und diesem Eigenthum die ewige Dauer nicht zuerkennen wollte. Die Pariser Blätter haben von ihrem Standpunkte ganz Recht. Freilich ist dieser Standpunkt ein von der Wissenschaft längst aufgegebenener und wird gegenwärtig nur noch von den Universalchiedsrichtern der Journalistik eifrig behauptet.

Hieran knüpft sich ein anderer Punkt, der noch nicht so klar festgestellt ist. Es ist die richtige Charakteristik des eigentlichen Rechtssubjects. Nach der gewöhnlichen Auffassung ist dasselbe identisch mit der Person des Autors. Dies ist ein Irrthum, der ebenfalls zu den verwirrendsten Folgerungen führen muß. Nach der Natur der Sache gibt es, wie dies auch vom positiven Gesetz anerkannt ist,

*) II. S. Nr. 124.